



**T**

## Regionales

**1**

ADD: Neuer Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Weinbau und Wirtschaftsrecht ernannt  
Pfalz: g.U. – Regeln veröffentlicht  
Mosel: Weinmajestäten bleiben im Amt

**H**

## Deutschland

**2**

Landwein / Federweißer  
Angabe von g.g.A. und g.U. auf dem Etikett  
Rebfläche 2021  
Geisenheimer Absatzanalyse  
Glasverbrauch gesunken  
Export deutscher Bag-in-Box-Weine steigend (Update)  
Bilanzierung Mehrwegpaletten  
Wine in Moderation: Anmeldung per Mitgliedschaftsbogen  
Entwurf zum Einwegkunststofffondsgesetz notifiziert  
Rewe schafft Handzettel ab  
Cannabidiol ist kein Aroma oder Aromenextrakt  
„Ökovital“ keine gesundheitsbezogene Angabe  
Leitungswasser darf "gesund" heißen  
Reform des Veggie-Leitsatzes geplatzt  
Deutsche trinken mehr Kaffee  
Beschwerden gegen Lebensmittelwerbung rückläufig

**E**

**M**

## Brüssel

**7**

Geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.) beschränken sich nicht auf die EU  
EFSA setzt Novel-Food-Bewertung von Cannabidiol vorerst aus  
EU-Staaten wollen Rechte im Netz stärken  
Bewegung im EU-Beitrittsprozess auf dem Westbalkan

**E**

## EU-Länder

**8**

Frankreich: Champagne erhöht Vermarktungsmenge  
Österreich: Einführung Einweg-Pfand und Mehrweg-Quote

**N**

## Drittländer

**9**

Großbritannien: Aldi UK bald Nummer 4?

## Verschiedenes

**9**

Preisexplosion bei Strom und Gas: Was Mitglieder nun tun können!  
Krankschreibungen per Telefon ab sofort wieder möglich  
Mindestlohn und Verdienstgrenze steigen  
Umsatzsteuerpauschalierung: Absenkung des Steuersatzes  
IHK warnt vor falschen Mails  
DPMA warnt vor irreführenden Zahlungsaufforderungen  
BGN: Sicherheitsregeln auf Ukrainisch

## Termine

**11**

Publikum kann erstmals Deutsche Weinkönigin mitwählen

## Regionales

### ADD: Neuer Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Weinbau und Wirtschaftsrecht ernannt

Thomas Linnertz, Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), hat dem neuen Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Weinbau und Wirtschaftsrecht, Christof Pause, sein Ernennungsschreiben übergeben. Christof Pause hat zum 15. August seine neue Aufgabe übernommen. Christof Pause absolvierte sein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Trier und Bonn. Nach seiner Einstellung in den Landesdienst 1993 wurde er bei der damaligen Bezirksregierung Koblenz im Personalreferat eingesetzt und wechselte 1998 zum Ministerium des Innern und für Sport, wo er als Referent in der Zentralabteilung tätig war. Im Zuge der Neuorganisation der Landesverwaltung erfolgte seine Versetzung zur ADD, wo er als Referatsleiter den Bereich Personal übernahm. 2003 wurde er Leiter des Referates „Landwirtschaft und Weinbau“, übernahm 2007 zusätzlich die Leitung der Geschäftsstelle der Clearingstelle für weinrechtliche Bagatellverfahren in Rheinland-Pfalz und wurde 2012 zum stellvertretenden Leiter der Abteilung „Landwirtschaft, Weinbau und Wirtschaftsrecht“ bestellt. 2015 übernahm er die Verantwortung für das Referat „Kommunalaufsicht“ und wurde gleichzeitig stellvertretender Leiter der Abteilung „Kommunales und hoheitliche Aufgaben, Soziales“. Im Rahmen des Einsatzes bei der Flutkatastrophe im Ahrtal unterstützte er als Leiter des Verwaltungsstabes den Katastrophenschutzstab des Landes.

### Pfalz: g.U. – Regeln veröffentlicht

Die Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation der g.U. Pfalz ist am 15.07.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C272) veröffentlicht worden. Die Produktspezifikation, die Mitteilung der Kommission sowie die Karten für die Gebietsabgrenzung sind auf der Homepage der BLE unter [www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein](http://www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein) im Absatz „Produktspezifikationen der für Qualitätswein bestimmten Anbaugebiete (gU):“, Nummer 8. Pfalz veröffentlicht. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C ist die Änderung im Gebiet der Union unmittelbar anwendbar.

### Mosel: Weinmajestäten bleiben im Amt

Die Mosel-Weinkönigin Sarah Röhl und die Mosel-Weinprinzessinnen Kirsten Urban und Jacqueline Krause verlängern ihre Amtszeit bis September 2023. Das haben der Vorstand und das Kuratorium von Moselwein e.V. beschlossen. Die Weinmajestäten hatten selbst um diese Verlängerung gebeten, da bislang aufgrund der Corona-Pandemie viele der üblichen Einsätze für die Weinmajestäten ausgefallen sind. Die drei Repräsentantinnen waren im September 2021 gekrönt worden. Bei der Wahl der Deutschen Weinkönigin im September wird zunächst Weinprinzessin Kirsten Urban das Weinanbaugebiet Mosel vertreten. Weinkönigin Sarah Röhl wiederum wird erst im kommenden Jahr in Neustadt an der Weinstraße antreten.

## Deutschland

### Landwein / Federweißer

Mit der BLE ist vereinbart, dass die Standardänderungsanträge aus den Schutzgemeinschaften der BLE bis vor der Lese vorzulegen sind. Es reicht also kein Teilantrag nur zu Federweißer. Wenn zudem noch der Name des Gebiets geändert werden soll, dann muss der Änderungsantrag auf EU-Ebene eingereicht werden. Angestrebt wird dies für Rheinhessen = Rheinischer und für die Nahe = Nahegauer; für die Pfalz = Pfälzer Landwein ist dies noch nicht klar. Für den Herbst 2022 ist in jedem Fall in der Etikettierung das Wort „Landwein“ hinzuzufügen (z.B. Deutscher Federweißer Landwein der Mosel, Deutscher Federweißer Rheinischer Landwein).

Zudem sind Anträge auf Aufnahme des „teilweise gegorenen Traubenmostes“ als Kategorie von Weinbauerzeugnissen nach Anhang VII Teil II Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) in die Produktspezifikation der g. g. A. Rheinburgen-Landwein und der g. g. A. Nahegauer Landwein eingegangen sind (Stand: 15. August 2022). Da auch insoweit eine Änderung der Produktspezifikationen auf den Weg gebracht wurde, ist seitens der Weinüberwachung eine Verwendung der Begriffe „Federweißer“ und „Ferderoter“ gemäß § 34c Abs. 1 WeinV im Weinwirtschaftsjahr 2022/2023 für teilweise gegorenen Traubenmost mit **g. g. A. Rheinburgen-Landwein** sowie **g. g. A. Nahegauer Landwein** zu dulden. Die bezeichnungsrechtlichen Anforderungen gelten im Übrigen auch hier fort. Das gilt insbesondere für die fehlende Möglichkeit, das Wort „Landwein“ durch das Wort „Federweißer“ ersetzen zu können, da in allen Landweingebieten das Wort „Landwein“ Namensbestandteil der jeweiligen g. g. A. (z. B. Nahegauer Landwein) ist. Korrekt wäre somit beispielsweise als Verkehrsbezeichnung die Angabe Deutscher Federweißer „Rheinburgen-Landwein“ bzw. Deutscher Federweißer „Nahegauer Landwein“.

Bei Deutscher Federweißer Rhein / Landwein Rhein sind die Entwürfe formuliert. Auch hier ist aber noch abzuwarten, wie sich die Alkoholerhöhungsdiskussion mit den Genossenschaften und einzelnen Weinbauverbänden entwickelt. Es bedarf zu einer Umsetzung der Zustimmung aller Schutzgemeinschaften in Rheinland-Pfalz, Hessen und NRW, so dass eine frühzeitige Entscheidung nicht zu erwarten ist. Sicher ist, dass es für diesen Herbst keinen Federweißer Landwein Rhein geben wird.

Wichtig ist, die bestehende (eingeschränkte) Rebsortenliste bei Landwein Rhein zu beachten, da diese abweicht von den g.U.-Listen (und neuen g.g.A.-Umsetzungen) und dies zu Irritationen führen kann. Bereits beim Einkauf und bei späteren Herabstufungen kann dies von Bedeutung sein. Die Weinkontrolle schaut hier wohl bei Verschnitten (g.U./g.g.A.) genauer hin.

### **Angabe von g.g.A. und g.U. auf dem Etikett**

Die Frage, ob die Angabe der Abkürzungen „g.U.“ und „g.g.A.“ auf dem Weinetikett in Deutschland zulässig ist, steht schon länger in der Diskussion. Nach neuen Bewertungen durch das BMEL und den Schutzverband Deutscher Wein sollte es ab sofort zulässig sein, die Abkürzungen g.U. und g.g.A. als fakultative Angabe auf dem Etikett anzugeben. Für deutsche Weine, die in der Regel mit den traditionellen Begriffen „Qualitätswein“, „Prädikatswein“ oder „Landwein“ ausgestattet sind, sieht Art. 119 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1308/2013 vor, dass in diesem Fall die ausgeschriebenen Unionsangaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ nicht verwendet werden müssen. Daher spricht alles dafür, dass jedenfalls bei Verwendung der traditionellen Begriffe zusätzlich die Abkürzungen „g.U.“ und „g.g.A.“ in der Etikettierung angegeben werden dürfen, und dies auch zusammen mit dem (fakultativ) verwendbaren jeweiligen Unionszeichen.

### **Rebfläche 2021**

2021 waren in Deutschland 103.421 ha mit Reben bestockt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die bestockte Rebfläche damit um 241 ha (0,2 Prozent) erhöht. Mit weißen Keltertrauben-Rebsorten waren 70.138 ha (= 68 Prozent) und mit Rebsorten roter Keltertrauben 33.283 ha (= 32 Prozent) bepflanzt. Dies entspricht einem Rückgang an Rebfläche mit roten Keltertrauben um 1,4 Prozent zum Vorjahr. Neun Rebsorten bedecken 75 Prozent der deutschen Rebfläche. Spitzenreiter ist nach wie vor der Riesling, gefolgt von Spätburgunder und Müller-Thurgau. Den größten relativen Zuwachs an bestockter Rebfläche seit 2020 hat mit 58 Prozent die Rebsorte Souvignier gris, gefolgt vom Goldmuskateller (+33 Prozent) zu verzeichnen. In absoluten Zahlen nahm am meisten die bestockte Rebfläche des Ruländers mit 342 ha und danach die des Chardonnays mit 181 ha zu. 28 Prozent (29.029 ha) der bestockten Rebfläche Deutschlands waren 2021 mit den Rebsorten Spätburgunder, Ruländer, Weißer Burgunder, Chardonnay, Saint Laurent, Auxerrois und Frühburgunder bepflanzt. Die mit Burgundersorten bestockte Rebfläche nahm damit von 2020 auf 2021 um insgesamt 595 ha (+2 Prozent) zu. Die Rebfläche der pilzwiderstandsfähigen Rebsorten betrug im Jahr 2021 insgesamt 195 ha und wuchs damit um 62,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Davon waren 164 ha (84 Prozent) weiße PiWi-Rebsorten und 31 ha (16 Prozent) rote PiWi-Rebsorten. Cabernet blanc und Solaris waren mit 227 ha bzw. mit 201 ha bestockter Rebfläche nach Regent die am häufigsten angepflanzten PiWi-Rebsorten. (DWV)

### **Geisenheimer Absatzanalyse**

Für das 2. Quartal 2022 hat die Geisenheimer Absatzanalyse insgesamt eine leicht positive Entwicklung gegenüber 2021 vermerkt, der starke Einbruch im März hat sich nicht fortgesetzt. Die anfänglich starke Erholung von Fachhandel, Gastro und Export schwächt sich langsam ab. Bei der Direktvermarktung gibt es im Absatz eine leicht negative Tendenz, der Umsatz konnte aber durch Preissteigerungen etwas kompensiert werden. Der Absatz im LEH ist bei großen Betrieben stark gefallen, hat sich aber bei kleineren Betrieben positiv entwickelt.

### **Glasverbrauch gesunken**

Aus der GVM-Studie „Entwicklung von Konsumverhalten, Aufkommen und Materialeffizienz von Verpackungen“ für den Zeitraum 1991 bis 2020 zeigt sich, dass Verpackungen immer weniger Material und Rohstoffe benötigen, der Verpackungsverbrauch aufgrund des gestiegenen Konsumniveaus dennoch ansteigt. Der gestiegene Konsum verursacht rund 1,7 Mio. Tonnen mehr Verpackungen. Struktureffekte wie beispielsweise demografische Faktoren haben mit weiteren 0,9 Mio. Tonnen zur Zunahme des Verpackungsverbrauchs beigetragen. Optimierte Verpackungen konnten 92 Prozent des konsumbedingten Mehrverbrauchs kompensieren. Der Verbrauch von Glasverpackungen ist in dem Betrachtungszeitraum um 1,08 Mio. Tonnen gesunken. Dabei haben Mengen-, Struktur- und

Gewichtseffekte einen unterschiedlich großen Einfluss gespielt. Die Gewichtsreduzierung betrug im Betrachtungszeitraum rund 10 Prozent oder 262 kt. Mit Blick auf den Inlandsabsatz von deutschem Wein und Sekt wurde eine Materialeinsparung von 76,5 kt ermittelt. (BV Glas)

### **Export deutscher Bag-in-Box-Weine steigend (Update)**

Für die Weinausfuhren Deutschlands ist die Bedeutung der Weinexporte in Bag-in-Box-Gebinden beachtlich: Am Gesamtexportvolumen, das in- und ausländische Weine umfasst und sich auf 3,1 Mio. Hektoliter summiert, hatten BiB-Wein-Exporte mit 536.000 Hektolitern im Jahr 2021 einen Anteil von 17 Prozent. Am Gesamtexportwert von 813 Mio. Euro beliefen sich 9 Prozent (77 Mio. Euro) auf BiB-Wein-Exporte. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Mengensteigerung von 3,4 Prozent und einem Wertrückgang von -1,1 Prozent. Weltweit ging nach OIV Angaben der grenzüberschreitende Handel an Bag-in-Box-Weinen im Vergleich zum Jahr 2020 in der Menge um 8 Prozent und im Wert um 1 Prozent zurück. Der Export deutscher Bag-in-Box-Weine hingegen wurde im vergangenen Jahr um 25,4 Prozent in der Menge und um 10,6 Prozent im Wert gesteigert. Die Durchschnittspreise für deutsche Weine im Export in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 bis einschließlich 10 Litern sind im Jahr 2021 um 11 Prozent auf 178 €/hl gesunken. Preissteigerungen sind nach Polen zu verzeichnen (+30 €/hl). Die wichtigsten Zielmärkte sind Schweden und Norwegen mit einem Mengenanteil von insg. 61 Prozent; die höchsten Durchschnittspreise werden in Finnland (275 €/hl) und Norwegen (249 €/hl) erzielt.

---

## **ProWein 2023**



[www.prowein.com](http://www.prowein.com)

**Düsseldorf, 19. bis 21. März 2023**

---

### **Bilanzierung Mehrwegpaletten**

Zum Thema bilanzsteuerrechtliche Behandlung von Pfandgeldern wurde die gleiche Fragestellung zwischenzeitlich auch für Mehrwegpaletten aufgeworfen. Diverse Verbände haben sich gemeinsam beim Bundesministerium der Finanzen und den Obersten Finanzbehörden der Länder für den Erhalt der Rückstellungen bei Paletten eingesetzt mit der Kernforderung, die Regelungen des BMF-Schreibens vom Dezember 2020 zur Bilanzierung von Einheits- und Individualleergut auf Pfandpaletten zu übertragen. Die Finanzministerien von Bund und Ländern werden nun diesem Anliegen entsprechen. Das BMF teilt nach Rücksprache mit den Finanzministerien der Länder mit, dass eine Übertragung der Vereinfachungsregelung im Kontext des BMF-Schreibens vom 08.12.2020 dem Verbände-Anliegen entsprechend auch bei Mehrwegpaletten zulässig sei. Entsprechend kann die bisherige Bilanzierungspraxis beibehalten werden. (VdFW)

### **Wine in Moderation: Anmeldung per Mitgliedschaftsbogen**

Mit dem Informations- und Aufklärungsprogramm Wine in Moderation (WiM) hat sich der europäische Weinsektor bereits 2007 gegenüber der EU-Kommission verpflichtet, über gesundheitliche Gefahren des Missbrauchs zu informieren, um nicht zuletzt auch restriktiven Maßnahmen zu begegnen. Die Selbstverpflichtung der Branche durch die Umsetzung und Teilnahme bei WiM gewinnt zunehmend weiter an Bedeutung, z.B. durch die zu Beginn des Jahres diskutierte Initiative der Europäischen Kommission „Europas Plan zur Krebsbekämpfung“. Der Alkoholkonsum steht aktuell weiter im Fokus der Politik und die Branche damit vor großen Herausforderungen wie bspw. Werbeverboten.

Aus Sicht der Branche muss es das Ziel sein, Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs weiter fortzusetzen. Ein Baustein dabei ist die Mitgliedschaft bei Wine in Moderation. Es sind bereits viele Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes bei WiM-Mitglied, um politisch noch mehr Gehör und Gewicht zu erreichen, ist es aber unabdingbar, die Zahl der Mitglieder weiter zu erhöhen. Die Beteiligungsquote aus der Wirtschaft selbst ist der Wert, der die Verantwortlichen auf dem Brüsseler Parket stets vorrangig interessiert.

Hierzu hat die Deutsche Weinakademie ein Formular (auch in der BVW-Geschäftsstelle abrufbar) veröffentlicht, das von Betrieben ausgefüllt und unterzeichnet und an die Deutsche Weinakademie zurückgesendet werden kann (via Post, Email/Scan oder Fax), die dann die Eingabe für die Betriebe vornimmt. Im Anschluss erhalten die Betriebe eine E-Mail mit einem Bestätigungslink für die Online-Registrierung, nach dem Klick auf den Link sind die Betriebe dann offizielle WiM-Mitglieder. Alternativ ist auch eine direkte Anmeldung über die Webseite möglich (<https://www.deutscheweinakademie.de/icon/wim-mitglied-werden>). Bei Fragen wenden Sie sich an die BVW-Geschäftsstelle oder direkt an Dr. Claudia Hammer von der Deutschen Weinakademie ([info@deutscheweinakademie.de](mailto:info@deutscheweinakademie.de); 06135/9323-146).

### **Entwurf zum Einwegkunststofffondsgesetz notifiziert**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat den überarbeiteten Entwurf zum Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) zur Notifizierung an die EU-Kommission übermittelt. Im Vergleich zum ursprünglichen Referentenentwurf ergaben sich u. a. folgende Änderungen:

In den Anlagen 1 und 2 wird nun ausdrücklich nach bepfandeten und unbepfandeten Getränkeverpackungen unterschieden. Damit soll einerseits klargestellt werden, dass auch bepfandete Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, da das EU-Recht keine entsprechende Ausnahme vorsieht. Andererseits soll die Differenzierung dazu dienen, den geringen Anteil bepfandeter Getränkeverpackungen am Littering im Vergleich zu unbepfandeten Getränkeverpackungen angemessen zu berücksichtigen. Der noch festzulegende Abgabesatz für Einweg mit Pfand wird demnach „deutlich geringer“ ausfallen als der für unbepfandete Getränkeverpackungen – stellt aber trotzdem eine finanzielle und bürokratische Doppelbelastung dar!

### **Rewe schafft Handzettel ab**

Der wöchentlich erscheinende Prospekt über die Angebote in den bundesweit mehr als 3.700 Rewe-Märkten sei eines der ältesten Werbemedien in der Branche und werde an viele Millionen Haushalte in Deutschland verteilt. Im Sinne der Nachhaltigkeits- und Digitalisierungsstrategie des zweitgrößten deutschen Lebensmittelhändlers sei damit bald Schluss, begründet die Handelsgenossenschaft ihre Entscheidung. Zum 1. Juli 2023 werde der Druck und die Verteilung der Prospekte eingestellt, dafür die Artikelwerbung über neue und bekannte Medien erheblich ausgebaut, gibt Pressesprecher Raimund Esser bekannt. Der Effekt für Umwelt, Klima und Ressourcenschonung sei laut Rewe immens: Die Umstellung spare mehr als 73.000 Tonnen Papier, 70.000 Tonnen CO<sub>2</sub>, 1,1 Millionen Tonnen Wasser und 380 Millionen kWh Energie pro Jahr ein, rechnet der Händler vor. Letzteres soll gerade vor der aktuellen Diskussion um die zukünftige Energieversorgungssicherheit in Deutschland an Bedeutung gewonnen haben – daher sei die Umsetzung dieser bereits getroffenen Entscheidung nun beschleunigt worden.

### **Cannabidiol ist kein Aroma oder Aromenextrakt**

Ein Öl, das Hanfextrakt mit Cannabidiol (CBD) enthält, kann nicht als Aroma oder Aromaextrakt klassifiziert werden, wenn es keine aromatisierende Wirkung auf das Lebensmittel bezweckt. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) mit Beschluss vom 7. März 2022 entschieden und dem streitgegenständlichen Produkt mangels Novel-Food-Zulassung die Verkehrsfähigkeit abgesprochen. Die Richter berufen sich mit ihrem Beschluss auf die ständige obergerichtliche Rechtsprechung, nach der Lebensmittel, denen CBD (gleich, ob durch Extraktion aus der Hanfpflanze gewonnen oder synthetisch hergestellt) zugesetzt wurde, neuartig in Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (Novel-Food-Verordnung) seien. Der Anbieter hatte vorliegend vorgetragen, es handele sich bei dem Produkt um „CBD-Aromen“, weshalb die Novel-Food-Verordnung nicht einschlägig sei. Dies verneinten die VGH-Richter übereinstimmend mit der Vorinstanz. Denn um als Aroma oder Aromaextrakt klassifiziert werden zu können, müsse einem Lebensmittel ein Stoff zugesetzt werden, der diesem einen besonderen Geschmack oder Geruch verleihe. Es müsse mit dem Zusatz eine aromatisierende Wirkung des Lebensmittels bezweckt werden. Wenn aber etwa wie vorliegend damit geworben werde, dass die Substanz CBD vielfältige positive Wirkungen auf den menschlichen Körper hätte, sei dies gerade nicht der Fall. Vielmehr stünden hier ernährungsphysiologische Wirkungen in Rede und es könne sich somit schon begrifflich nicht um ein

Aroma oder einen Aromenextrakt handeln. Da das Produkt abweichend von seiner tatsächlichen Zweckbestimmung als Aroma beziehungsweise Aromenextrakt bezeichnet werde, sei somit der Anwendungsbereich der Novel-Food-Verordnung eröffnet. Darüber hinaus weisen die Richter darauf hin, dass auch Aromen und Zutaten mit Aromaeigenschaften nur dann in Lebensmitteln verwendet werden dürften, wenn von ihnen keine Gesundheitsgefahren ausgingen und ihr Einsatz auch nicht irreführend sei. Dies sei vorliegend jedoch nicht abschließend geklärt. Quelle: VGH München, Beschl. v. 07.03.2022, Az. 20 CS 22.3078.

### **„Ökovital“ keine gesundheitsbezogene Angabe**

Die Angabe „Ökovital“ wird vom Verkehr nicht als gesundheitsbezogen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1924/2002 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (Health-Claims-Verordnung, HCVO) aufgefasst, sondern weist Bezüge zum ökologischen Landbau auf. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Regensburg mit Urteil vom 28. Februar 2022 entschieden. Im Rahmen einer Routinekontrolle beanstandete die amtliche Lebensmittelüberwachung die Kennzeichnung mit der Begründung, es handele sich bei der Angabe „Ökovital“ um einen unspezifischen Verweis auf die Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden nach Art. 10 Abs. 3 HCVO. Solch einer Angabe müsse eine zugelassene gesundheitsbezogene Angabe nach Art. 13 oder 14 HCVO beigelegt werden. Dieser Ansicht widerspricht die Lebensmittelherstellerin mit dem Hinweis, die Angabe „vital“ dürfe nicht losgelöst von dem Begriff „öko“ gesehen werden. Sie stehe in einem umweltbezogenen Kontext und sei nicht gesundheitsbezogen. Auch die VG Richter vermögen keinen Gesundheitsbezug in der Angabe zu erkennen. Der Begriff sei plakativ in die Gesamtaufmachung des Produktes (hier: Fruchtgummi) eingebettet und suggeriere dem Verbraucher keinen Bezug zur Gesundheit. Zwar könne der Begriff „vital“ bei isolierter Betrachtung durchaus einen Gesundheitsbezug haben, er sei jedoch vorliegend im Kontext zu sehen. So weckten die Angabe „Ökovital“ wie auch die hier eingetragene Unions-Bildmarke Gedanken an eine ökologische nachhaltige Lebensweise. Eben dies verstehe auch der Verbraucher so, zumal die Angabe im räumlichen Zusammenhang zu dem EU-Bio-Logo und der Nummer der Öko-Kontrollstelle stehe. Quelle: VG Regensburg, Ur. v. 28.02.2022, Az. RN 5 K 19.129.

### **Leitungswasser darf "gesund" heißen**

Wasserversorger dürfen Leitungswasser als "gesund" bezeichnen. Das hat das Oberlandesgericht München nun auch im Hauptsacheverfahren entschieden und damit dem Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe recht gegeben. Die "Zeitung für kommunale Wirtschaft" hatte zuerst berichtet. Konkret befanden die Richter, dass die Aussage "gesund" hier von der gesetzlichen Informationspflicht der Trinkwasserverordnung gedeckt ist und damit nicht gegen das Wettbewerbsrecht verstößt. Der Verband Deutscher Mineralbrunnen (VDM) hatte vor zwei Jahren gegen den Wasserversorgungszweckverband geklagt, nachdem dieser auf seiner Website Leitungswasser in Abgrenzung zu Mineralwasser als "gesund" beworben hatte. Der Verband ist der Auffassung, dass Mineralwasser und Leitungswasser in einem wettbewerblichen Verhältnis zueinanderstehen, sodass für beide gleichermaßen die strengen Maßgaben der Health-Claims-Verordnung und Regeln gegen unlauteren Wettbewerb gelten müssen. Die Landgerichte Landshut (Az.: 1HK O 2132/20), Hannover (Az.: 18 O 178/19), Berlin und Freiburg hatten zuvor in ähnlichen Konstellationen dem VDM recht gegeben und entschieden, dass sich öffentliche Wasserversorger sehr wohl an den Maßstäben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Health-Claims-Verordnung messen lassen müssen.

### **Reform des Veggie-Leitsatzes geplatzt**

Auf praxistaugliche Regeln für die Kennzeichnung von Veggie-Produkten muss die Branche weiter warten. Seit 2020 arbeitete die Deutsche Lebensmittelbuchkommission (DLMBK) an einer Überarbeitung der "Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs"; vergangene Woche nun teilte das Gremium mit: Ein Kompromissvorschlag verfehlte Mitte Juni – zwei Wochen vor Ende der DLMBK-Berufungsperiode – knapp die erforderliche Mehrheit. „Damit behalten die im Dezember 2018 veröffentlichten Leitsätze weiterhin ihre Gültigkeit“, heißt es fast beiläufig am Ende des fünfseitigen Sachstandsberichts.

### **Deutsche trinken mehr Kaffee**

Der Kaffeedurst in Deutschland steigt, wie der Deutsche Kaffeeverband unter Berufung auf eine eigene Konsum-Studie meldet. Der Kaffeekonsum im 2. Quartal 2022 übertreffe sogar das Vor-Corona-Niveau. Demnach konsumierten Kaffeetrinker im zweiten Quartal 2022 pro Kopf und pro Tag durchschnittlich 3,8 Tassen. Das seien rund 5 Prozent mehr als im Gesamtjahr 2021 (3,6 Tassen) und plus 9 Prozent im Vergleich zum Vorpandemiejahr 2019 (3,5 Tassen). Zu der positiven Entwicklung

trage vor allem der sprunghaft gestiegene Konsum außerhalb der eigenen vier Wände bei: In den Monaten April bis Juni 2022 lag der Pro-Kopf-Verbrauch von Kaffee in der Gastronomie 56 Prozent über dem Konsum in 2021 und 21 Prozent über dem Level vor Corona im Jahr 2019. Der Kaffeeverbrauch zu Hause ging derweil relativ gering um 2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zurück. Der Konsum bei Freunden, Familie und Bekannten legte hingegen um 30 Prozent zu, wie es weiter heißt.

### **Beschwerden gegen Lebensmittelwerbung rückläufig**

Der Deutsche Werberat hat seine Bilanz für das erste Halbjahr vorgestellt. Im ersten Halbjahr 2022 musste der Deutsche Werberat über 219 Werbungen beraten. Das sind mehr als 20 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum. Ein deutlicher Rückgang ist dabei im Bereich der Lebensmittelwerbung zu verzeichnen. Hier hatte es die Selbstkontrollinstanz der deutschen Werbewirtschaft mit genau einem Fall zu tun. Im ersten Halbjahr 2021 waren es 14. Der Grund für den Rückgang um 93 Prozent ist einfach: Im vergangenen Jahr hatte Foodwatch einen Report über Influencer Marketing im Lebensmittel-Bereich veröffentlicht und kritisiert, dass viele Social-Media-Persönlichkeiten Werbung für aus Sicht der Organisation ungesunde Lebensmittel machten. In der Folge reichte Foodwatch eine Reihe von Beschwerden beim Deutschen Werberat ein. Eine vergleichbare Beschwerdewelle gab es in diesem Jahr nicht. Zwar kommen zehn Beschwerden gegen Alkoholwerbung hinzu, was in dieser Kategorie einem Plus von zwei Fällen entspricht. Dennoch blieb das Beschwerdeaufkommen bei der Lebensmittel- und Getränkewerbung überschaubar, was angesichts der Größe dieses Werbemarkt-Segmentes nicht selbstverständlich ist. Das geringe Beschwerdevolumen im Bereich der Lebensmittelwerbung zeigt, dass die Unternehmen die Vorgaben des Deutschen Werberates ernst nehmen und sich daran halten, heißt es vom Werberat

[Zurück zu Themen](#)

## **Brüssel**

### **Geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.) beschränken sich nicht auf die EU**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass sich der Schutz von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) nicht auf die Vermarktung in der EU beschränkt, sondern auch bei der Vermarktung in Drittländern besteht. Damit handelt es sich bei der Verwendung der g. U. „Feta“ bei Erzeugnissen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und nicht den eingetragenen Spezifikationen entsprechen, um eine verbotene Handlung i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Der EuGH stellte fest, dass die Ausfuhr und Vermarktung von Erzeugnissen in Drittländer, die eine Bezeichnung einer g. U. tragen, ohne den Spezifikationen der eingetragenen g. U. zu entsprechen, nicht vom Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit dem Kontext der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handele es sich bei der g. U. und der geografisch geschützten Angabe (g. g. A.) um geschütztes geistiges Eigentum, das den Erzeuger von Erzeugnissen mit einer Verbindung zu einem geografischen Gebiet unterstützen und einen Schutz der Namen bieten soll. Werden in der Union nun Erzeugnisse hergestellt, die die Bezeichnung einer g. U. oder g. g. A. tragen, ohne den eingetragenen Spezifikationen einer g. U. oder g. g. A. zu entsprechen, werde dadurch das Recht des geistigen Eigentums beeinträchtigt, unabhängig davon, ob die Erzeugnisse für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind oder nicht. Im Hinblick auf die mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verfolgten Ziele wies der EuGH darauf hin, dass Erzeuger von Erzeugnissen mit einer Verbindung zu einem geografischen Gebiet unterstützt werden sollen, insbesondere durch faire Einkünfte für die Qualität ihrer Erzeugnisse und dem einheitlichen Schutz der Bezeichnungen. Zudem sollen Verbraucher klare Informationen über die wertsteigernden Merkmale des Erzeugnisses erhalten. Eine Verwendung einer geschützten Bezeichnung für Erzeugnisse, die in der Union hergestellt, aber nicht den Spezifikationen der eingetragenen g. U./g. g. A. entsprechen, stelle auch bei einer anschließenden Ausfuhr in Drittländer eine Beeinträchtigung der obengenannten Ziele dar.

### **EFSA setzt Novel-Food-Bewertung von Cannabidiol vorerst aus**

Die Sicherheit des Hanf-Inhaltsstoffes Cannabidiol (CBD) lässt sich derzeit aufgrund mangelnder Daten und daraus resultierender Unsicherheiten über potenzielle Gefahren des menschlichen Konsums nicht bestätigen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat daher die Risikobewertung von CBD als Lebensmittel vorerst ausgesetzt. Nach Auffassung der EU-Kommission kann CBD als neuartiges Lebensmittel eingestuft werden, sofern es die einschlägigen Regelungen erfüllt. Sie ersuchte die EFSA daher um eine Stellungnahme zu der Frage, ob der Verzehr von CBD für den Menschen unbedenklich ist. Für ihre Risikobewertung lagen der EFSA insgesamt 19 Zulassungsanträge vor. Gleichwohl damit eine Vielzahl an Studien zusammenkommt, sieht das

zuständige EFSA-Sachverständigengremium zahlreiche Datenlücken, etwa hinsichtlich der Wirkung von CBD auf Leber, Magen-Darm-Trakt und das Hormon- und Nervensystem. Es ist nun vor allem die Aufgabe der Antragssteller, die Datenlücken durch weitere Studien zu schließen. Bis dies gelungen ist, bleibt die Sicherheitsbewertung von CBD als Lebensmittelzutat und Nahrungsergänzungsmittel ausgesetzt. Quelle: EFSA-Pressemeldung vom 07.06.2022, URL: [www.efsa.europa.eu/de/news/cannabidiol-novel-food-evaluations-hold-pending-new-data](http://www.efsa.europa.eu/de/news/cannabidiol-novel-food-evaluations-hold-pending-new-data).

### **EU-Staaten wollen Rechte im Netz stärken**

Der Verbraucherschutz beim Einkaufen im Internet soll nach dem Willen der EU-Staaten gestärkt werden, wie der Rat der EU-Staaten mitteilte. Demnach müssen Online-Marktplätze künftig etwa sicherstellen, dass sie ihre Händler und deren Angebote kennen. Zudem sollen sie verpflichtet werden, eine Kontaktperson zu benennen, die für die Produktsicherheit zuständig ist. Außerdem sollten etwa die Vorschriften für den Rückruf von Produkten verbessert werden. Bevor die Regeln in Kraft treten können, müssen die EU-Staaten sich nun mit dem Europaparlament auf eine gemeinsame Position einigen. Die EU-Kommission hatte die neuen Regeln im vergangenen Jahr unter Verweis auf den gestiegenen Anteil an Online-Käufen sowie den technologischen Wandel vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang nannte die Behörde etwa Risiken bei der Cybersicherheit.

### **Bewegung im EU-Beitrittsprozess auf dem Westbalkan**

Die Europäische Union (EU) hat am 19. Juli 2022 Beitrittsverhandlungen mit Albanien und Nordmazedonien eröffnet. Damit kommt auf dem Westbalkan nach Jahren ohne echte Fortschritte wieder Bewegung in die EU-Annäherung. Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine hatte eine neue Dynamik in die Erweiterungspolitik der EU gebracht. Ukraine und Moldau wurden innerhalb weniger Monate zum Beitrittskandidaten. Auch Georgien wurde der Status beim EU-Gipfel am 23. Juni 2022 in Aussicht gestellt, aber an weitere Reformen geknüpft. Die Länder des Westlichen Balkans hingegen waren dort leer ausgegangen. Vor allem das EU-Mitglied Bulgarien hatte Fortschritte in der EU-Annäherung Nordmazedoniens blockiert. Nun hat die EU nachgebessert und zwischen Bulgarien und Nordmazedonien vermittelt und so den Weg für Verhandlungen geebnet. Die Aufnahme von Verhandlungen mit Albanien wiederum waren an Nordmazedonien gekoppelt.

## **EU-Länder**

### **Frankreich: Champagne erhöht Vermarktungsmenge**

Um die gestiegene Nachfrage des Markts bedienen zu können, stockt die Champagne den vermarktbarsten Hektar-Höchstbetrag für die Ernte 2022 auf. Das Comité-Champagne legte 12.000 kg/ha fest, damit liegt der Hektar-Höchstertrag um 2.000 kg/ha höher als im vergangenen Jahr und ist gleichzeitig der höchste seit 2007. Weiterhin wurde ein neues Instrument zur Regulierung der Weinbauproduktion eingeführt, das ab dem Jahrgang 2022 in Kraft tritt. Das Prinzip besteht darin den Winzern einen »Kredit für die verzögerte Auslagerung der Reservebestände« zu gewähren, wenn die geernteten Trauben eines Jahrgangs plus die vorhandene Reserve der Vorjahre nicht ausreichen, um den vom Comité festgelegten vermarktbarsten Ertrag zu erreichen. Das bedeutet, dass der Winzer das Defizit einem „Minus-Konto“ anschreiben lassen kann - wenn er im darauffolgenden Jahr Reserve-Überschüsse zu verzeichnen hat, werden diese mit dem angeschriebenen Betrag verrechnet. Damit soll das Gleichgewicht der Märkte gewährleistet werden.

Die Region hat im ersten Halbjahr 2022 130 Mio. Flaschen verkauft, ein Anstieg von 13,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Export legte mit 79,6 Mio. Flaschen um 16,8 Prozent zu. Für 2022 wird mit einem Absatz von 352 Mio. Flaschen gerechnet.

### **Österreich: Einführung Einweg-Pfand und Mehrweg-Quote**

Ab 2025 wird für Plastikflaschen und Getränkedosen in Österreich ein Einweg-Pfand eingeführt. Die Flaschen und Dosen müssen voraussichtlich mit einer GTIN-Nummer gekennzeichnet werden, ein rein österreichischer Nummernkreislauf wurde bislang verworfen. Jeder Beteiligte am Pfandkreislauf berechnet das Pfand analog zur Vorgehensweise in Deutschland seinen Kunden weiter, der Endverbraucher erhält das Pfand bei Rückgabe über den Automaten zurück. Die Pfandhöhe ist noch nicht definiert und soll entweder 25 oder 30 Cent betragen. Die jeweiligen Salden für das Pfand werden zwischen den Handelspartnern ausgeglichen.

Im Jahr 2024 wird der Lebensmittelhandel für alle Filialen, die größer als 400 m<sup>2</sup> sind, verpflichtet, schrittweise Getränke in Mehrweg-Verpackungen anzubieten. Ab 2024 muss mindestens in jeder dritten Filiale eines Unternehmens Mehrweg angeboten werden, ab 2025 90 Prozent. Ab Januar 2026 gilt die Mehrweg-Quote auch für die restlichen Filialen. Der Mehrweg-Anteil ist für Bier, Wasser,

Fruchtsäfte und Nektare, alkoholfreie Erfrischungsgetränke sowie Milch auf entweder 25 Prozent für das gesamte Getränkesortiment des Letztinverkehrbringers zu erhöhen oder anteilig für die einzelnen Kategorien. Nähere Informationen auf der Seite der Wirtschaftskammer Österreich unter <https://www.wko.at/branchen/handel/lebensmittelhandel/novelle-ababfallwirtschaftsgesetz.html>

## Drittländer

### Großbritannien: Aldi UK bald Nummer 4?

Die steigenden Lebenshaltungskosten in Großbritannien wirken sich weiterhin günstig auf das Wachstum der Discounter aus. Morrisons steht kurz davor, seinen Platz als viertgrößter Handelsfilialist zu verlieren, da seine Kunden scharenweise bei Aldi und Lidl einkaufen. Aldi ist dabei derjenige, der sich als neue Nummer 4 im britischen LEH etablieren könnte. Die jüngsten Zahlen von Kantar Worldpanel zum Lebensmittelmarkt zeigen, dass der Umsatz von Morrisons in den drei Monaten bis zum 11. Juli um 6,7 Prozent von 3 Mrd. GBP auf 2,8 Mrd. GBP gesunken ist. Dies war ein wesentlich stärkerer Rückgang als bei Sainsburys und Asda, die lediglich 2 Prozent weniger Umsatz hinnehmen mussten. Branchenprimus Tesco verzeichnete im gleichen Zeitraum einen Umsatzanstieg, allerdings nur magere 0,1 Prozent. Die Umsätze der Discounter steigen hingegen weiter. Lidl kann im genannten Quartal ein Plus von 13,9 Prozent und Aldi von 11,3 Prozent verzeichnen. Damit haben die deutschen Discounter zusammen einen Anteil von 16,1 Prozent am Gesamtmarkt. Aldi allein hat einen Marktanteil von 9,1 Prozent und liegt damit nur 0,3 Prozentpunkte hinter Morrisons, ein Abstand, der sich seit dem letzten Jahr deutlich verringert hat. Seinerzeit betrug er immerhin noch 1,9 Prozentpunkte.

## Verschiedenes

### Preisexplosion bei Strom und Gas: Was Mitglieder nun tun können!

Im privaten als auch beruflichen Umfeld spürt es aktuell jeder: Die hohen Preise in vielen Bereichen des Lebens. Die Inflationsrate liegt bei mehr als 7% und macht Lebensmittel, Kraftstoffe und Freizeitaktivitäten zu einer finanziellen Herausforderung. Vor allem jedoch die hohen Energiepreise schlagen bei Privatpersonen und ganz besonders bei Gewerbetreibenden zu Buche. Ein Unternehmen mit einem jährlichen Gasverbrauch von 70.000 kWh muss beispielsweise mit einer Steigerung von aktuell 185% rechnen. Bei größeren Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung sehen die Erhöhungen noch dramatischer aus. Zusätzlich rückt die Kündigungsfrist für Verträge mit hohen Verbräuchen von über 100.000 kWh am 30.09.2022 immer näher.

Auch Sie benötigen noch einen neuen Strom- und/ oder Gasliefervertrag für die Jahre 2023/ 2024? Leider war das nie schwieriger als jetzt. Wie wir von Ampere, dem Kooperationspartner des Bundesverbands der Deutschen Weinkellereien e.V., erfahren haben, sind die Probleme, vor denen sich nahezu alle Unternehmen in diesen Monaten sehen, vielfältig:

- Extrem hohe Energiepreise für Strom und Gas, sodass die Preise bereits ca. 150 % über dem Vorjahresniveau liegen und weiter steigen.
- Nahezu alle Lieferanten nehmen keine Neukunden mehr an.
- Angebote sind mit sehr hohen Risikoaufschlägen belegt.

Wie können Sie einen neuen Lieferanten finden, wie die Preissteigerung abfedern und welche alternativen Preismodelle gibt es? Bei all diesen Fragen unterstützt Sie Ampere gerne!

Ampere ist Marktführer unter den unabhängigen Energiedienstleistern. Seit 1998 verhandelt der Energiedienstleister erfolgreich Gas- und Stromverträge und bietet seinen Kunden zuverlässig Orientierung, Entlastung und Ersparnis im schwer durchschaubaren Energiemarkt. Ampere steht im täglichen Austausch mit Lieferanten und sichert seinen Kunden eine verlässliche Energieversorgung mit optimalen Verträgen. Nehmen Sie jetzt die professionelle Unterstützung für Ihren Energieeinkauf in Anspruch - per Telefon unter 030/ 28 39 33 800 oder per E-Mail an [svk@ampere.de](mailto:svk@ampere.de)

### Krankschreibungen per Telefon ab sofort wieder möglich

Angesichts weiterhin hoher Corona-Infektionszahlen sind Krankschreibungen wegen Erkältungsbeschwerden ab sofort wieder rein telefonisch und ohne Praxisbesuch möglich. Das entschied der Gemeinsame Bundesausschuss von Ärzten, Krankenkassen und Kliniken. Die Regelung gilt demnach vorerst befristet bis Ende November. Wer eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege hat, kann damit ohne Praxisbesuch nach telefonischer Rücksprache mit dem Arzt bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden.

## **Mindestlohn und Verdienstgrenze steigen**

Der Gesetzgeber erhöht zum 1. Oktober 2022 den gesetzlichen Mindestlohn auf 12 Euro je Zeitstunde. Die Erhöhung geht auf eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag zurück. Die Minijob-Grenze wird auf 520 Euro monatlich angehoben. Die Verdienstgrenze im Minijob liegt seit dem Jahr 2013 unverändert bei 450 Euro im Monat. Zukünftig wird die Minijob-Grenze dynamisch und am Mindestlohn ausgerichtet angepasst. Das bedeutet, dass sich die Verdienstgrenze künftig an einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und am Mindestlohn orientiert. Erhöht sich der Mindestlohn, steigt also auch die Minijob-Grenze. Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde wird die Minijob-Grenze zum 1. Oktober 2022 entsprechend auf 520 Euro monatlich erhöht.

## **Umsatzsteuerpauschalierung: Absenkung des Steuersatzes**

Zum 01. Januar 2022 wurde der Umsatzsteuersatz für pauschalierende Beträge von 10,7 auf 9,5 Prozent gesenkt. Nun hat das Bundesministerium der Finanzen erneut über die Anpassung für landwirtschaftliche Betriebe informiert. Der Kompromiss von 9,5 Prozent konnte dabei nicht erhalten bleiben. Der Durchschnittssatz (§ 24 Abs.1 S. 1 Nr. 3 UStG) wird ab dem Jahr 2023 auf 9,0 Prozent abgesenkt.

## **IHK warnt vor falschen Mails**

Kein Unternehmen muss sich bei "IHK Deutschland" neu anmelden!

Die deutschen Industrie- und Handelskammern sowie ihre Dachorganisation DIHK warnen vor Phishing-Mails, die von Unternehmen die Anmeldung bei einer angeblichen „IHK Deutschland“ verlangen. Bei entsprechenden Mails mit der Aufforderung „Melden Sie sich bei der IHK neu an!“ handele es sich klar um Fake, teilt der DIHK mit. Die in der Mail angegebene "IHK Deutschland" existiere gar nicht. Es drohe auch keine Sperre der IHK-Nummer. Vielmehr bestehe die Gefahr, sich beim Klicken auf einen der in der Mail angegebenen Button Schad-Software auf den Rechner zu laden. Der Email-Absender „IHK <contact@selfstroageeasthaven.com>“ sei erkennbar keine Adresse aus der IHK-Organisation.

## **DPMA warnt vor irreführenden Zahlungsaufforderungen**

Mit Pressemitteilung vom 13.07.2022 warnt das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) aktuell eindringlich vor betrügerischen und irreführenden Zahlungsaufforderungen, die im Zusammenhang mit Markenmeldungen verschickt werden. Es handelt sich dabei um Schreiben, die angeblich von der „Hauptabteilung Information“ versendet worden sind und unerlaubterweise das Logo des DPMA sowie die gefälschte Unterschrift eines hochrangigen DPMA-Mitarbeiters der oberen Bundesbehörde enthalten. Die Schreiben fordern zur Zahlung bestimmter Summen auf ausländische Konten auf. Die dem DPMA vorliegenden gefälschten Rechnungen verweisen bisher auf eine polnische Bankverbindung. Hinweise darauf, dass kein amtliches Schreiben des DPMA vorliegt, sind ausländische Kontoverbindungen wie etwa aus Polen (PL), Zypern (ZY), Tunesien (TN) oder Bulgarien (BG) sowie vorausgefüllte Überweisungsträger. In seiner Pressemitteilung weist das DPMA zudem ausdrücklich darauf hin, dass von Seiten des DPMA keine Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen versendet werden. Das DPMA versendet nach Eingang einer Markenmeldung nur Empfangsbestätigungen, die lediglich Gebühreninformationen enthalten; für die fristgerechte Überweisung der Gebühren sei jeder Anmelder selbst verantwortlich. Gebühren für die Veröffentlichung in den Registern werden dagegen nicht erhoben.

## **BGN: Sicherheitsregeln auf Ukrainisch**

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) teilt mit:

Tausende sind vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflohen – und viele von ihnen haben auf dem hiesigen Arbeitsmarkt Fuß gefasst. Damit sie trotz Sprachbarrieren sicher und gesund arbeiten können, gibt es jetzt zehn sogenannte Sicherheitskurzgespräche in ukrainischer Sprache. In den Informationen ist aber nur das Notwendigste in Worte gefasst, denn die Sprache der Bilder versteht ein jeder. Mit dem Comic-artigen Aufbau können Unternehmen ihren ukrainischen Beschäftigten grundlegendes Wissen rund um Arbeits- und Gesundheitsschutz vermitteln und ihrer Unterweisungspflicht anschaulich und verständlich nachkommen. Behandelt werden zentrale Themen des Arbeitsschutzes, darunter Gehör- und Brandschutz sowie Erste Hilfe. Die Sicherheitsunterweisungen stehen ab sofort als Printdokument und digital als Foliensätze zum Herunterladen im Internet: <https://downloadcenter.bgrci.de/shop/skg/ua>

[Zurück zu Themen](#)

## Termine

### Publikum kann erstmals Deutsche Weinkönigin mitwählen

Das Deutsche Weininstitut (DWI) und der SWR haben sich gemeinsam auf ein neues, moderneres Format für die Wahl der Deutschen Weinkönigin verständigt. Zu den wesentlichen Neuerungen bei der diesjährigen Wahl zählt, dass alle Zuschauerinnen und Zuschauer der TV-Sendung, des Livestreams oder im Saal, selbst mitbestimmen können, wer die 74. Deutsche Weinkönigin wird. Sie haben die Wahl zwischen den drei Kandidatinnen, die von der Jury in einer ersten Abstimmung vorausgewählt werden. Die finale Wahl wird über das Dialogforum „meinSWR“ erfolgen.

In diesem Jahr nehmen nur acht Bewerberinnen an der Wahl zur Deutschen Weinkönigin teil. Dies liegt daran, dass viele Gebietsweinköniginnen coronabedingt schon mehrere Jahre im Amt waren und zum Teil bereits für die Wahl der Deutschen Weinkönigin kandidiert hatten. Einige haben nach der verlängerten Amtszeit aber auch beruflich oder privat andere Pläne.

Die Vorentscheidung findet am 24. September im Saalbau von Neustadt an der Weinstraße statt. Sie kann in diesem Jahr erneut ab 16 Uhr live im Internet auf [deutscheweine.de](http://deutscheweine.de) sowie [swr.de](http://swr.de) mitverfolgt werden und wird zudem am darauffolgenden Sonntag zeitversetzt um 14:00 Uhr im SWR Fernsehen ausgestrahlt. Die finale Wahlgala am 30. September wird ab 20.15 Uhr live sowohl im SWR Fernsehen als auch online übertragen.

### Rückblick



(v.l.n.r.: A. Ehses, M. Koch, Dr. D. Richter, Prof. Dr. R. Fleuchaus, J. Hübinger, P. Jung, A. Rittlinger, A. Rosch, P. Rotthaus, W. Reineck)

### Branchentreff 2022, Trier



WEIN | BEWUSST | GENIESSEN

<b>2 0 2 2</b>
<b>02. – 04.09.22:</b> München, Finest Spirits
<b>05. – 08.09.22:</b> ProWine Singapore
<b>09. – 25.09.22:</b> WeinEntdeckerWochen
<b>12. -16.09.22:</b> München, drinktec
<b>20. – 23.09.22:</b> Düsseldorf, glasstec
<b>24.09.22:</b> Neustadt, Wahl Dt. WK Vorentscheid
<b>27. – 29.09.22:</b> ProWine Sao Paulo
<b>30.09.22:</b> Neustadt, Wahl Dt. WK Finale
<b>07.10.22:</b> Neustadt, Wahl der Pfälzer Weinkönigin
<b>17. – 18.10.22:</b> ProWine Mumbai
<b>08. – 10.11.22:</b> ProWine Shanghai
<b>10. – 12.11.22:</b> Hongkong, Wine & Spirits Fair
<b>16. – 17.11.22:</b> Trier, Schulungen
<b>24. – 26.11.22:</b> Shenzhen, Interwine
<b>30.11.22:</b> Bodenheim, MV Schutzverband Deutscher Wein
<b>2 0 2 3</b>
<b>20. – 29.01.23:</b> Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)
<b>13. – 15.02.23:</b> Wine Paris/Vinexpo Paris
<b>27.04.23:</b> Neustadt, Forum Markt & Wein
<b>04. – 10.05.23:</b> Düsseldorf, interpack
<b>10. – 12.05.23:</b> ProWine Hong Kong
<b>06. – 07.06.23:</b> Berlin, Deutscher Raiffeisentag
<b>14.06.23:</b> Oppenheim, DWI-Exportforum
<b>29.06. – 02.07.23:</b> Wiesbaden, int. Symposium Institut Masters of Wine (IMW)
<b>07. – 11.10.23:</b> Köln, Anuga
<b>14. – 16.11.23:</b> Nürnberg, BrauBeviale
<b>2 0 2 4</b>
<b>März 2024:</b> Iphofen, Fränkische Feinkostmesse

**Spruch des Monats:**

**„Was kann das Totenreich gestatten?  
Nein! Lebend muß man fröhlich sein.  
Dort Herzen wir nur kalte Schatten;  
Dort trinkt man Wasser und nicht Wein.“**

**(Friedrich von Hagedorn,  
dt. Dichter, 1708-1754)**

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt

Der Presse konnte Sie entnehmen, dass es einen Hacker-Angriff auf alle IHK'en in Deutschland gegeben hat. In Folge der Sicherheitsaktivitäten wurden daraufhin alle Systeme heruntergefahren um eine Gesamtüberprüfung durchführen zu können. Durch die Vernetzung des Bundesverbandes mit der IHK Trier im Bereich des Sekretariats sind dadurch u.a. auch unsere Verteiler nicht wie gewohnt nutzbar. Dieser Zustand hält aktuell leider weiterhin an.

Durch die Umstellung des BVW auf ein ansonsten eigenes System, kann der Verband größtenteils auf seine eigenen Daten zugreifen und ist auch im Bereich Mailverkehr handlungsfähig (wichtig: neue Mailadresse nutzen). Lediglich gemeinsame Teilbereiche sind auch für uns von der Störung betroffen (Export, Verteiler, u.ä.). Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Bitte beachten: neue E-Mail-Adresse:  
[bwv@bundesverband-weinkellereien.de](mailto:bwv@bundesverband-weinkellereien.de)**